



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 3. Oktober 2015

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 345 – Antrag der Firma Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr S. 346 – Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser Wilhelmstraße 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallsammelstelle

zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 44145 Dortmund, Eberhardstraße 12, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 346

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 347 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 347 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 347 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 347 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 348 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 348 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 348

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKENNTMACHUNGEN

627. Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 9. 2015
Abteilung Bergbau und
Energie in NRW
61.07-1.5-2014-1

Die RAG Aktiengesellschaft hat im Rahmen des Monitorings für die Auswirkungen des untertägigen Abbaus von Steinkohle des Bergwerks Ost, Betriebsbereich Heinrich Robert die Herstellung eines Kleingewässers gem. § 68 WHG beantragt. Das ca. 60 m² große Kleingewässer soll mit einer maximalen Tiefe von ca. 2 m im Naturschutzgebiet „Alte Lippe und ehemaliger Radbodsee“ der Stadt Hamm direkt an der Alten Lippe angelegt werden.

Diese Form des naturnahen Ausbaus von Teichen ist der Nummer 13.8.2 der Anlage 2 des UVPG zuzurechnen. Dementsprechend war eine standortbezogene Vorprüfung des gemäß § 3 c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG festgestellt, dass die beantragte Herstellung eines Gewässers keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Herstellung dient ausdrücklich der Sicherung und Entwicklung des Schutzgebietes. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Bauausführung im Winterhalbjahr sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Peter Söhle

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 345

(153)

**628. Antrag der Firma Zeschky Galvanik
GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflä-
chenbehandlung von Metallen durch ein elektro-
lytisches oder chemisches Verfahren mit einem
Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21. 9. 2015
53-DO-0087/15/3.10.1-Ue

Bekanntgabe
nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Zeschky Galvanik GmbH & Co. KG, Altenhofer Weg 35, 58300 Wetter, hat mit Datum vom 24. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr nach Nr. 3.10.1 (G) (E) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen an einer der 8 Behandlungslinien:

1. Vergrößerung des Wirkbadvolumens der Produktionsstraße „Zink 4“ (BE 4) um 29 m³ (Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens von 250 m³ auf 279 m³).
 2. Bau einer zusätzlichen Sicherheitstasse gemäß VAwS.
 3. Austausch einer vorhandenen Elektrolytwanne in der Produktionsstraße „Zink 4“ (BE 4) mit 21 m³ gegen eine neue mit 25 m³ Inhalt.
 4. Aufstellung einer zweiten Elektrolytwanne mit 25 m³ und den zugehörigen Nebenaggregaten in der Produktionsstraße „Zink 4“ (BE 4).
 5. Aufstellung eines Arbeitsbehälters zur Elektrolytreinigung für max. 30 m³ für die Produktionsstraße „Zink 4“ (BE 4).
 6. Erhöhung des Abluftvolumens von 22 500 m³/h auf 35 000 m³/h an der Emissionsquelle EQ 12 der Produktionsstraße „Zink 4“ (BE 4).
 7. Anpassung der Nebeneinrichtungen an die vergrößerte Produktionsstraße „Zink 4“ (BE 4).
 8. Nutzänderung eines bereits genehmigten Hallenanbaus.

Das gesamte Wirkbadvolumen der genehmigungspflichtigen Anlage erhöht sich im Zuge der beantragten Maßnahmen von 250 m³ um 29 m³ auf 279 m³.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.“)

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

(272) Im Auftrag:
gez. Uebing
Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 346

629. Antrag der Firma ThyssenKrupp
Steel Europe AG, Kaiser Wilhelmstraße 100,
47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der Abfallsammelstelle
zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in
44145 Dortmund, Eberhardstraße 12, gemäß § 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg
52-DO-0080/15/8.11.1.1-FC

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Duisburg, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Eberhardstraße 12, 44145 Dortmund, Gemarkung Dortmund, Flur 46, Flurstück 640, betriebenen Abfallsammelstelle zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Abfallartenkataloges,
 - Umstrukturierung der Betriebseinheit (BE) 4 und BE 9,
 - Verlegung von drei Abfallschlüsselnummern (ASN) (gefährliche Abfälle) aus der BE 4 in die BE 9,
 - Aufnahme einer zusätzlichen ASN (nicht gefährlicher Abfall) in die BE 4 sowie in die BE 9,
 - Aufnahme einer zusätzlichen ASN (gefährlicher Abfall) in die BE 7,
 - Änderung der Nebenbestimmung Nr. 11.6 aus dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 3. 8. 2009, Az.: 52-Do-0170/08/0811.1-Ko/Harz indem das Wort „Bearbeitung durch „Kontrolle“ ersetzt werden soll,
 - Der Ablauf aus der Bodenwanne wird verschlossen und
 - das Absetzbecken wird zukünftig als Rückhaltebecken genutzt.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.1.1 (G+E), Nr. 8.11.2.1 (G+E), Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G+E) und Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.2.1 Spalte 2 Kennung „A“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

migungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Forciniti

(305) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 346

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

630. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Kreis Unna Unna, 11. 9. 2015

Der Kreisverwaltung Unna ist das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für die unbefugte Nutzung bitte ich dem Kreis Unna, Steuerungsdienst, Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels

Es handelt sich um ein Farbdruck-Gummisiegel mit einem Durchmesser von 3,5 cm. Das Siegel trägt die laufende Nr. 4 sowie die Umschrift „Schulamt für den Kreis Unna ... als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde“. In der Mitte des Siegels ist das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen abgebildet.

Michael Makiolla

Landrat

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 347

631. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Sparurkunden-Nr. 31 351 125, Aufgebotsfrist vom 15. 9. bis 29. 9. 2015.

Bad Berleburg, 15. 9. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 347

632. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE30 4305 0001 0346 5475 73 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE30 4305 0001 0346 5475 73 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 1. 2016, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Sch 84/15

Bochum, 17. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 347

633. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE97 4305 0001 0319 1732 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0319 1732 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 1. 2016, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

S 82/15

Bochum, 17. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 347

634. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 3. 6. 2015 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0347 1456 33 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0347 1456 33 wird für kraftlos erklärt.

E 42/15

Bochum, 21. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 347

635. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 30 833 768

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 18. 9. 2015

SPARKASSE ENNEPetal-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abt. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 348

636. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4 411 046 727 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens

bis zum 21. 12. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 9. 2015

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(51) Abt. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 348

637. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 129 335 ist am 17. 6. 2015 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 17. 9. 2015

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(47) Abt. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 348

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.

Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de